

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 108/11 B

L 5 KR 81/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 26 KR 60/07 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
2. DAK-Gesundheit-Pflegekasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6115,08 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 4. in seiner Tätigkeit als Buchhalter für den Kläger in der Zeit vom 1.10.2003 bis 31.1.2006 in der gesetzlichen Kranken- und in der sozialen Pflegeversicherung der Versicherungspflicht unterlag und ob der Kläger Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 6115,08 Euro zu zahlen hat.
- 2 Der Kläger ist selbstständiger Steuerberater und beschäftigte den im September 1938 geborenen Beigeladenen zu 4. bis zum 30.9.2003 als Bürovorsteher. Seit 1.10.2003 bezieht der Beigeladene zu 4. eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und war seitdem in reduziertem zeitlichen Umfang als Buchhalter für den Kläger tätig. Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte fest, dass der Beigeladene zu 4. seit 1.10.2003 als Beschäftigter der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und in der sozialen Pflegeversicherung unterliege, und setzte die zu zahlenden Beiträge für die Zeit vom 1.10.2003 bis 31.1.2006 mit insgesamt 6115,08 Euro fest. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 25.8.2011.

II

4



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.

6 1. Der Kläger rügt - ohne sich an § 160a Abs 2 SGG zu orientieren - zum einen sinngemäß das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

7 a) Der Kläger rügt einen Verstoß des LSG "gegen die Denkgesetze, die zu Fehlern bei der rechtlichen Abgrenzung zwischen sozialversicherungspflichtiger Anstellung und selbstständiger Tätigkeit geführt haben" sollen. Mit dem behaupteten "Verstoß gegen Denkgesetze" greift er - neben der seiner Ansicht nach fehlerhaften Anwendung des materiellen Rechts, auf die allein die Zulassung der Revision ohnehin nicht gestützt werden kann - nur die Beweiswürdigung durch das LSG an. Auf die damit geltend gemachte Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Beschwerde nicht gestützt werden.

8 b) Darüber hinaus rügt der Kläger "die Verletzung rechtlichen Gehörs". Auch insoweit fehlt es jedoch an einer darauf bezogenen hinreichenden Begründung. Er macht hierzu nur Gesichtspunkte geltend, aus denen das LSG seiner Ansicht nach zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit hätte kommen müssen. Gerügt wird damit jedoch im Kern nur die inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils, das auf den Seiten 13 bis 16 fallbezogene Ausführungen zur streitigen Frage enthält. Ein Gericht muss den Vortrag der Beteiligten nur zur Kenntnis nehmen und mit in seine Erwägungen einbeziehen. Dass dieses nicht geschehen sei, kann nicht schon daraus geschlossen werden, dass in den Entscheidungsgründen des Urteils nicht zu allen vorgetragenen Um-



ständen Stellung genommen wurde; denn auf Gesichtspunkte, die nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich sind, muss dieses in seiner Urteilsbegründung auch nicht eingehen (vgl. zB Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 62 RdNr 7, § 136 RdNr 7, jeweils mwN). Dass im Falle des Klägers gleichwohl eine Konstellation vorlag, bei der von der verfahrensfehlerhaften Nichtberücksichtigung von Sachvortrag ausgegangen werden muss, legt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend dar. Soweit der Kläger auf ein anderes Urteil des LSG verweist und die Subsumtion des LSG im vorliegenden Urteil bemängelt, macht er (nur) eine fehlerhafte Anwendung materiellen Rechts geltend, die eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht begründen kann.

- 9 2. Soweit sich der Kläger zudem auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung stützen sollte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), fehlt es jedenfalls ebenfalls an der dafür nach § 160a Abs 2 S 3 SGG erforderlichen Begründung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl. auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Es ist darzulegen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und der Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 10 Der Kläger meint, es fehle Rechtsprechung des BSG zu der Frage, wie viel Zeit vergehen müsse, bevor beurteilt werden könne, ob der erste Kunde auf Dauer und im Wesentlichen der einzige bleibe. Es kann offenbleiben, ob der Kläger eine hinreichend konkrete Rechtsfrage stellt, denn es fehlen Ausführungen dazu, dass und aus welchen Gründen diese Frage klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte. Allein der Hinweis des Klägers, bei der Erörterung einer Entscheidung hätten sich Fragestellungen ergeben, die durch eine Entscheidung des BSG geklärt werden müssten, genügt nicht.
- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 13 5. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten



nicht beanstandeten Festsetzung des LSG in Höhe des Betrags der Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)